

# Vollmacht

**Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!**

Frau Rechtsanwältin Stefanie Trautwein,  
Luitpoldplatz 2, 94469 Deggendorf

wird mit dieser Vollmacht in Sachen

wegen

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen, insbesondere nach §§ 78,81 ff. ZPO, § 114 FamFG, §§ 302, 374, 411 II StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen, einschließlich der Vorverfahren, als Nebenkläger und für den Fall der Abwesenheit (§§ 411 II, 233 I, 234 StPO) sowie die Ermächtigung zur Stellung von Straf- und nach der StPO zulässigen Anträgen, auch in Strafvollzugsangelegenheiten und den Verfahren nach §§ 153, 153a StPO.
2. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungseinkünften.
3. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
4. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
5. Alle Neben- und Folgeverfahren, u. a. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegung.
6. Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen sowie die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
7. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
8. Annahme und Herausgabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
9. Übertragung der Vollmacht in Untervollmacht auf andere Personen.
10. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung, Rücknahme bzw. Verzicht von Rechtsmitteln, die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen bzw.- anträgen in Ehesachen.
11. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.

Der Auftrag, PKH/VKH in obiger Angelegenheit zu beantragen, beinhaltet lediglich den Antrag, nicht jedoch das Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag endet mit Beendigung des Hauptsacheverfahrens, für das die PKH-/VKH bewilligt worden ist. Ich bin belehrt worden, dass ich nach der Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet bin, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auch durch sinkende Ausgaben) sowie eine Änderung meiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und zwar innerhalb von vier Jahren nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens.

Ort

Datum

Unterschrift